



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Auskunft erteilt:
Die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.
Fax

E-Mail: torsten.klieme@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 30.04.2021

Erlass Nr. 06/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 03.05.2021 – Beschulung im Wechselunterricht

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb ab dem 03.05.2021 anlässlich und in Ausführung der durch den Deutschen Bundestag am 22.04.2021 beschlossenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach können nach dem Gesetz zu treffende Maßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 2 S. 1 und 2 IfSG ab dem übernächsten Tag außer Kraft gesetzt werden, wenn ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Schwellenwert von 100 oder 165 unterschritten ist. Die Entscheidung trifft die Bildungsbehörde.

Maßgeblich sind die amtlich veröffentlichten Inzidenzwerte des RKI. Für die Stadtgemeinde Bremen werden diese unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/> veröffentlicht.

Nach amtlicher Bekanntmachung sind die Inzidenzwerte am 30.04.2021 den fünften Tag in Folge unter 165 gefallen, so dass die Aufhebung der Maßnahme Distanzunterricht und der Übergang in das Wechselmodell für alle Schulen der Stadtgemeinde Bremen ab Montag, den 03.05.2021 erfolgen kann.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind keine Veränderungen des schulorganisatorischen Modells notwendig.

Ab dem 03.05.2021 erfolgt der Schulbetrieb im Land Bremen nach folgenden Maßgaben:

1. Allgemeine Regelungen für alle Schulen

- 1.1. Der Zutritt zum Schulgelände ist nur denjenigen Schüler:innen und sonstigen Personen gestattet, die alle drei Tage mittels Schnelltestung oder aktueller ärztlicher Bescheinigung nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Die Tests werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung kostenlos bereitgestellt. Im Einzelfall können Testungen auf Wunsch der Eltern auch

im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

- 1.2. Schüler:innen, die zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden von der Präsenzsulpflicht befreit.
- 1.3. Der Unterricht wird in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Wechselmodell in Halbgruppen erteilt.
- 1.4. An Tagen des Distanzunterrichts wird für Schüler:innen der Schuljahrgänge 1-6, die einen Betreuungsbedarf nachweisen, eine Notbetreuung angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist eine Selbsterklärung der Eltern.
- 1.5. Die inhaltlichen Vorgaben der Erlasses 04/2021 und 05/2021 zur Organisation des Wechselunterrichtes sind weiter anzuwenden.

Im Auftrag
gez. Torsten Klieme
Abteilungsleiter 4 SKB